

## **8. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(zu Art. 30DSGVO)

<sup>1</sup>Schulen haben als Verantwortliche ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu führen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist aktuell zu halten; neue oder geänderte Verarbeitungstätigkeiten der Schule sind entsprechend zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium stellt staatlichen Schulen in Bayern verpflichtende Muster für die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung. <sup>4</sup>Die Schulen haben die Muster an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. <sup>5</sup>Verarbeitungstätigkeiten, die nicht von den Mustern erfasst sind, hat die jeweilige Schule selbstständig im Rahmen der Beschreibung ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu berücksichtigen.